

## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüdeler, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich Leonhard Kolb, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Marina Schuster, Dr. Max Josef Stadler, Florian Toncar, Christoph Waitz, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### **A. Problem**

Das Haftungsrisiko beim Umgang mit Spenden ist im deutschen Steuerrecht außergewöhnlich hoch. Die so genannte Spendenhaftung ist in der Praxis nur schwer handhabbar.

#### **B. Lösung**

Einführung einer verschuldensabhängigen Haftung bei zweckfremder Verwendung der Spendenmittel; Absenkung des Haftungsbetrags auf 20% des nicht für gemeinnützige Zwecke verwendeten Betrags.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Geringfügig.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats folgendes Gesetz beschlossen:

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, ber. BGBl. I 2003 S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I 2007, S. ...) wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

§ 10 b Abs. 4 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entweder eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 20% der auf die tatsächlich nicht für die begünstigten Zwecke verwendeten Beträge anzusetzen.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 13.12.2007

...

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Das Einkommensteuergesetz sieht beim Umgang mit Spenden eine Haftung für den Aussteller einer Zuwendungsbestätigung bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln vor. Für eine Fehlverwendung von Spenden besteht eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung. Den Haftungsbetrag - also die entgangene Steuer - setzt das Gesetz auf 30% der zugegangenen Spenden fest. Keine Rolle spielt dabei, in welcher Höhe Spenden zweckwidrig verwendet wurden.

Die verschuldensunabhängige Haftung widerspricht dem Ziel des Deutschen Bundestages, das bürgerschaftliche Engagement zu erleichtern und zu stärken. In der Praxis haben gerade in größeren Vereinen die Aussteller der Zuwendungsbestätigungen keinen Einfluss auf die Verwendung der Spenden. Sie haften also unter Umständen für etwas, auf das sie keinerlei Einfluss haben. Das passt nicht zum Konzept einer modernen Bürgergesellschaft.

Die mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vorgenommene Herabsetzung des Haftungsbetrags von 40% auf 30% der eingegangenen Spenden ist nicht ausreichend. Der Haftungsbetrag sollte keinen Strafcharakter haben, sondern sich an den Steuersätzen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer orientieren. Der Satz bei der Körperschaftsteuer sinkt ab 2008 auf 15%, der Eingangsteuersatz bei der Einkommensteuer beträgt ebenfalls 15%. Der Haftungsbetrag wird daher auf 20 % festgesetzt.

Es ist nicht angemessen, den gesamten Spendenbetrag als Bemessungsgrundlage für den Haftungsbetrag anzusetzen. Ausreichend sind die tatsächlich nicht für steuerbegünstigte Zwecke verwendeten Beträge.

Bereits bei den Beratungen des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde über diese Haftungsfragen diskutiert. Die Koalitionsfraktionen haben dringenden Regelungsbedarf in diesem Bereich gesehen (BT-Drs. 16/5985, S. 23), sahen sich aber aus zeitlichen Gründen nicht zu Vorschlägen in der Lage. Die Fraktion der FDP wurde aufgefordert, einen konkreten Vorschlag vorzulegen. Dieser Aufforderung kommt die Fraktion der FDP mit diesem Gesetzentwurf nach.

### **B. Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1**

Die Neufassung der Sätze 2 und 3 sieht den Wegfall der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung bei zweckfremder Verwendung der Spendenmittel vor. Eingeführt wird eine Haftung bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, wie sie schon für das Ausstellen einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung gilt. Der Haftungsbetrag wird auf 20% des nicht für gemeinnützige Zwecke verwendeten Betrags festgesetzt.

#### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.